

**1. Änderungssatzung
der Verfahrensordnung (Satzung) zum Verfahren für die Wahl der Präsidentin oder des
Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers an der Hochschule Flensburg
vom 19. April 2017**

Aufgrund § 6 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 19, 21, 23 und 25 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 142) und in Verbindung mit der Präsidiumswahlordnung der Hochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung, wird durch die Beschlussfassung des Senats der Hochschule Flensburg vom 19.04.2017 folgende Änderungssatzung erlassen.

Artikel 1

Die Verfahrensordnung (Satzung) zum Verfahren für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers an der Hochschule Flensburg vom 15.03.2017 wird wie folgt geändert:

„1. § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Wahl der Präsidentin oder zum Präsidenten sowie zur Kanzlerin oder zum Kanzler der Hochschule Flensburg.

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Zahl der eingegangenen Bewerbungen wird nach der ersten Sitzung der Findungskommission innerhalb der Hochschule bekannt gegeben. Die Findungskommission legt zuerst unter Berücksichtigung der Ausschreibungskriterien und Maßstäbe für die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber fest. Der Senat kann der Findungskommission Empfehlungen mitteilen. Sie sichtet anschließend die auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen, um daraus die am besten geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten auszuwählen.

3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Findungskommission beschließt über die Notwendigkeit einer Vorauswahl, erstellt gegebenenfalls eine Auswahlliste und lädt die Bewerberinnen und Bewerber, die sie in die engere Wahl genommen hat, zu einer persönlichen Vorstellung ein, die auch per Videokonferenz möglich ist. Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Findungskommission dies verlangen.

4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Nachdem alle Vorstellungsgespräche stattgefunden haben oder die Findungskommission beschlossen hat, darauf zu verzichten, stimmen die Mitglieder der Findungskommission über die einzelnen noch verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten ab.

5. Der bisherige § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Der Senat entscheidet, ob die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer zusätzlichen nichtöffentlichen Sitzung des Senats vor der Wahlversammlung oder in der Wahlversammlung erfolgt. Die Hochschule gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit, sich vor der nichtöffentlichen Sitzung des Senats der Hochschule vorzustellen.“

Artikel 2:

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 19. April 2017

Prof. Dr. Thomas Severin

Präsidium der Hochschule Flensburg
- Stellvertretender Präsident -